

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Unternehmen der Leister Gruppe

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe durch die Leister AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend je einzeln ein "Besteller" und gemeinsam die "Leister Gruppe").

2 Abschluss des Vertrages

Dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem Besteller liegen ausschliesslich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

Alle Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Absprachen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Besteller in Form eines schriftlichen Nachtrages zum Vertrag.

Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller und die Leister Gruppe nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – „frei Haus“ an die Adresse des Bestellers einschliesslich Verpackungs- und Frachtkosten.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

4 Ursprungsnachweise

Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach schweizerischem oder anderem Recht unterliegt.

5 Termine, Verzögerungen

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Wiener Kaufrechts.

6 Qualität

Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Erzeugnisse ständig nach dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einer von ihm beauftragten Vertreterin, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden der Leister Gruppe ein.

7 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich – einschliesslich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Besteller die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.

Bei mangelhafter Lieferung wird der Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung vor Beginn der Bearbeitung oder des Einbaus der gelieferten Teile nachzukommen.

In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Besteller die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Besteller wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Massnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Massnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Besteller die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf v Massnahmen des Bestellers oder eines Dritten zurückzuführen sind.

Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Besteller nicht zumutbar, kann er Wandlung oder Minderung verlangen.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Produkthaftung

Wird der Besteller oder ein anderes Unternehmen der Leister Gruppe nach schweizerischem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller und der Leister Gruppeinsoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Für Massnahmen des Bestellers und der Leister Gruppe zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktion, haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

Der Besteller wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Besteller wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit ihm über die zu ergreifenden Massnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

9 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum der Leister Gruppe.

Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel dürfen ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Betriebsmitteln / Maschinen verwendet werden. Anpassungen, Reparaturen und sonstige Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ausser Betrieb stehende Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel sind konserviert und unter optimalen Bedingungen beim Auftragnehmer oder beim Besteller eingelagert.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

10 Zahlung

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

Der Besteller kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen verrechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen.

11 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist Sarnen.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Gerichtsstand ist Sarnen. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschliesslich das Wiener Kaufrecht.